

Jugendschutz
Abgabe und Verzehr alkoholischer Getränke
§ 9 JuSchG



Grundsätzliches

Der § 9 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) reglementiert die Abgabe und den Verzehr von alkoholischen Getränken in der Öffentlichkeit, sofern Kinder und Jugendlichen hiervon betroffen sind.

Wie die meisten Vorschriften im zweiten Abschnitt des JuSchG enthält diese Regelung eine Altersstaffelung und ein "Elternprivileg".

Die Abgabe und die Duldung des Verzehrs von Branntwein (und Lebensmittel, welche Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten) ist bei Kindern und Jugendlichen generell unzulässig.

Die "anderen alkoholischen Getränke" (weiche Alkoholika) dürfen von Jugendlichen ab dem 16. Lebensjahr erworben und verzehrt werden.

§ 9 Abs. 2 JuSchG enthält ein "Elternprivileg". Sofern ein Jugendlicher im Alter zwischen 14 – 15 Jahren von einer personensorgeberechtigten Person¹ begleitet wird, so können an diesen Jugendlichen "weiche Alkoholika" zum Verzehr verabreicht werden.

Eine schematische Übersicht über die Altersgrenzen können Sie dem Skript: "[Alkoholische Getränke in der Öffentlichkeit](#)" entnehmen.

Alkoholische Getränke in Automaten

In der Öffentlichkeit dürfen gem. § 9 Abs. 3 JuSchG alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden.

Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, sofern

- ◆ der Automat an einem für Kinder und Jugendlichen unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
- ◆ in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

Folglich darf dort, wo Kindern und Jugendlichen der Zutritt generell verwehrt ist (z. B. Spielhallen, Nachtclubs) auch Alkohol aus Automaten dargeboten werden.

Weiterhin ist die Abgabe aus Automaten erlaubt, wenn sich der Automat in einem gewerblich genutzten Raum befindet und durch ständige Aufsicht oder technische Vorkehrungen

¹ Dies sind in der Regel die leiblichen Eltern, siehe auch § 1626 BGB

sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

Als technische Vorrichtung ist der Einsatz einer Geldkarte mit eingebautem Chip, der die Volljährigkeit des Karteninhabers erkennen lässt, ausreichend.

Außerhalb gewerblicher Räumlichkeiten gilt dieses Privileg **nicht**. So ist das Anbieten von Alkohol aus Automaten beispielsweise auf der Straße ohne Ausnahmen verboten.

In diesem Zusammenhang ist noch auf § 20 des Gaststättengesetzes (GastG) zu verweisen, welcher u. a. das Verbot enthält, Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel durch Automaten feilzuhalten.

Tatbestandsmerkmale

Abgabe

Als Abgabe ist jede Form der Zugangverschaffung von Alkoholika an Kinder und Jugendliche zu verstehen. Ob die Abgabe entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt ist ohne Belang.

Unbeachtlich ist auch, ob das Kind oder der Jugendliche die alkoholischen Getränke selbst verzehren oder anderen mitbringen will.

Daher ist die Abgabe auch dann unerlaubt, wenn lediglich für berechtigte Personen eingekauft werden soll. Auch die Abgabe an "Testkäufer" ist somit tatbestandsmäßig.

Untersagt ist auch die mittelbare Abgabe alkoholischer Getränke. Ist es bei Abgabe der alkoholischen Getränke offenkundig, dass an sich berechtigte Personen die Getränke lediglich für Jüngere "organisieren", so liegt auch in diesen Fällen eine tatbestandliche unerlaubte Abgabe im Sinne des § 9 JuSchG vor.

Gestattung Verzehr

In Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit darf ferner der Verzehr von alkoholischen Getränken von Kinder und unberechtigten Jugendlichen nicht gestattet werden.

Unberheblich für diese Tatbestandsvariante ist, ob die Getränke auch an der Örtlichkeit erworben wurden. Folglich betrifft diese Regelung auch mitgebrachte Getränke.

Dies gilt selbstverständlich nur, sofern sich die Örtlichkeit in einem Bereich befindet, der in dem Verantwortungsbereich einer bestimmbar Person liegt. Befinden sich die Kinder und

Jugendliche beispielsweise in einem Stadtpark, so liegt selbstverständlich keine "Gestattung des Verzehr" durch zufällig anwesende erwachsene Personen vor.

Branntwein

Unter den Begriff "Branntwein" fallen sämtliche Alkoholika, die durch Gärung und anschließende Destillation gewonnen werden.

Dies können sein: Schnäpse, Liköre, Weinbrand, Rum, Whisky, Korn, Magenbitter und sonstige Spirituosen.

Der im Jugendschutzgesetz verwendete Begriff "Branntwein" ist dagegen **nicht** im Sinne der Definition der VO des Rates der EG 1576/89 vom 29.05.1989 ("EG-Spirituosenbezeichnungsverordnung") zu verstehen. Die dort verwendeten Definitionen sind insofern unmaßgeblich, als dass der Begriff "Branntwein" im JuSchG sämtliche Spirituosen umfasst.

Branntweinhaltige Getränke

Unter branntweinhaltige Getränke fallen sämtliche Mixgetränke, die **Branntwein** enthalten (z. B. Whisky-Cola, Wodka-Lemon etc.).

Das Abgabeverbot branntweinhaltiger Getränke an Kinder und Jugendliche gilt selbst dann, wenn das Mixgetränk (wie z. B. "Alkopop") vom Gesamtalkoholvolumen einen geringeren Alkoholgehalt aufweist wie Bier oder Wein.

Beinhaltet dagegen das Getränk lediglich die **Geschmackstoffe** einer Spirituose, so liegt ein branntweinhaltiges Getränk **nicht** vor.

Folglich ist beispielsweise die Abgabe und die Duldung des Verzehr von "Tequila-Bier", welches lediglich Tequila-Aromen beinhaltet (z. B. der Marke "Desperados"), an Jugendliche ab dem vollendeten 16. Lebensjahr erlaubt.

Andere alkoholische Getränke ("weiche Alkoholika")

Unter "andere alkoholische Getränke" fallen z. B. Bier, Wein Sekt und andere Getränke und Mischungen, die nicht branntweinhaltig sind.

Unter Umständen kann es auch hier zu Abgrenzungsproblemen kommen, da sich geringfügige Alkoholmengen auch in Fruchtsäften und Malzbier befinden können. Hier kann die Lebensmittelkennzeichnungsverordnung herangezogen werden. Getränke müssen dann als "alkoholhaltig" bezeichnet werden, wenn sie einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol. Aufweisen (§ 3 Abs. 1 Nr. 5 LMKV).

Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten

Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten sind z. B. Eisbecher mit Spirituosenzusatz, alkoholhaltige Pralinen, Früchte in Alkohol (Rumfrüchte), Torten oder Pudding mit Alkoholzusatz.

Die "nicht nur geringfügige" Menge bezieht sich auf das Lebensmittel insgesamt. So muss der Branntwein wesentlicher Bestandteil und nicht nur bloße Gewürzzutat sein. Nicht hierunter fällt z. B. eine Rumrosine in einem Eisbecher, wohl aber ein Gläschen Likör im Eisbecher.

Als Maßstab für die Geringfügigkeit ist ansonsten der in § 3 Abs. 1 Nr. 5 der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung genannte Wert von 1,2 % vol. als Obergrenze heranzuziehen.

Alkopops

Bei den Alkopops handelt es sich um branntweinhaltige Getränke, so dass in Bezug auf Abgabe und Verkehr auf die oben beschriebenen Ausführungen verwiesen werden kann.

Gem. § 9 Abs. 4 JuSchG unterliegen aber alkoholhaltige Süßgetränke im Sinne des Alkopopsteuergesetzes einer besonderen Kennzeichnungspflicht. Alkopops in diesem Sinne sind mit dem Hinweis: "Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz" zu versehen.

Diese Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Insofern soll der Begriff "Alkopop" hier näher erläutert werden.

Die Legaldefinition des Alkopops findet sich in § 1 Abs. 2 und 3 AlkopopStG. Demnach handelt es sich bei "Alkopops" um:

Getränke, auch in gefrorener Form, die

- ◆ aus einer Mischung von Getränken mit einem Alkoholgehalt von 1,2 % vol oder weniger oder gegorenen Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol mit Erzeugnissen nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol bestehen,
- ◆ einen Alkoholgehalt von mehr als 1,2 % vol, aber weniger als 10 % vol aufweisen,
- ◆ trinkfertig gemischt in verkaufsfertigen, verschlossenen Behältnissen abgefüllt sind und
- ◆ als Erzeugnisse nach § 130 Abs. 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol der Branntweinsteuer unterliegen.

- ◆ Auch als Alkopop gelten industriell vorbereitete Mischungskomponenten von den oben benannten Getränken, die in einer gemeinsamen Verpackung enthalten sind.

Ahndung von Verstößen

Bußgeldandrohung

Ordnungswidrig handelt, wer als **Veranstalter** oder **Gewerbetreibender** vorsätzlich oder fahrlässig

- ◆ entgegen § 9 Abs. 1 JuSchG ein alkoholisches Getränk an ein Kind oder eine jugendliche Person abgibt oder ihm oder ihr den Verzehr gestattet (§ 28 Abs. 1 Nr. 10 JuSchG)
- ◆ entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet (§ 28 Abs. 1 Nr. 11 JuSchG) oder
- ◆ entgegen § 9 Abs. 4 alkoholhaltige Süßgetränke ("Alkopops") ohne die erforderliche Kennzeichnung in den Verkehr bringt

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 (fünzigtausend) Euro geahndet werden.

Straftatbestand

Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als **Veranstalter** oder **Gewerbetreibender**

- ◆ entgegen § 9 Abs. 1 JuSchG **vorsätzlich** einem Kind oder einem Jugendlichen ein alkoholisches Getränk abgibt oder ihm den Verzehr gestattet
- ◆ entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 JuSchG **vorsätzlich** ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet
- ◆ entgegen § 9 Abs. 4 JuSchG **vorsätzlich** alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) ohne die erforderliche Kennzeichnung in Verkehr bringt

und dabei jeweils **wenigstens leichtfertig** das Kind oder den Jugendlichen in der körperlichen, geistigen oder sittlichen Entwicklung **schwer** gefährdet (§ 27 Abs. 2 Nr. 1 JuSchG).

Ebenso wird bestraft, wer als Veranstalter oder Gewerbetreibender

- ◆ entgegen § 9 Abs. 1 JuSchG **vorsätzlich** einem Kind oder einem Jugendlichen ein alkoholisches Getränk abgibt oder ihm den Verzehr gestattet
- ◆ entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 JuSchG **vorsätzlich** ein ein alkoholisches Getränk in einem Automaten anbietet
- ◆ entgegen § 9 Abs. 4 JuSchG **vorsätzlich** alkoholhaltige Süßgetränke (Alkopops) ohne die erforderliche Kennzeichnung in Verkehr bringt

und diese Handlung aus Gewinnsucht begeht oder beharrlich wiederholt (§ 27 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG).